

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Störung des Hausfriedens als Kündigungsgrund

Ein Vermieter kann das Mietverhältnis kündigen wegen Störung des Hausfriedens.

Darunter fallen auch Beleidigungen und Bedrohungen von Vermieter oder anderen Mietern des Hauses.

Bei einer solchen Verhaltensweise hat der Mieter seine Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis in schwerwiegender Weise verletzt.

Dabei kommt es nicht nur auf ein eigenes Verhalten des Mieters an. Vielmehr haftet er auch für Mitglieder seines Haushalts und sogar für Besucher, da diese sich in berechtigter Weise in der Wohnung aufhalten. Diese geltend als Erfüllungsgehilfen des eigentlichen Mieters, so dass dieser für dessen Verhalten mithaftet.

Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof in einer aktuellen Entscheidung vom 25. August 2020 bestätigt.